



**Kundmachung des Bürgermeisters über die Wertsicherung
von Benützungsgebühren 2022**

Gemäß § 71a Abs. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl. Nr. 115/1967, in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Martin i.S. vom 18.03.2021 wird kundgemacht:

Aufgrund der Verlautbarung der Bundesanstalt Statistik Austria über den Verbrauchspreisindex 2015 (VPI 2015) ändert sich die Höhe der Benützungsgebühren ab 01.01.2022 um **3,2 %**. Dies bedeutet eine Änderung der Gebührenhöhe in den Fällen

1.) Der Kanalbenützungsgebühr gemäß § 4 der Kanalabgabenordnung der Gemeinde St. Martin i.S. vom 12.11.2015

a) Zählergebühr Kanal 5 $\frac{3}{4}$	von € 15,06 auf € 15,55
b) Zählergebühr Kanal 5 $\frac{1}{4}$	von € 9,91 auf € 10,23
Für den Einwohnergleichwert	von € 111,48 auf € 115,05
c) Für jeden weiteren Einwohnergleichwert	von € 99,68 auf € 102,87
d) Abwasser pro m ³ bis 9.999 m ³	von € 2,47 auf € 2,55
e) Abwasser pro m ³ ab 10.000 m ³	von € 2,36 auf € 2,44
f) Bereitstellungsgebühr Gewerbe Multiplikator	von € 53,60 auf € 55,32

Die Änderung dieser Gebühren wird mit 01. Jänner 2022 wirksam.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 22.11.2021

Abgenommen am: